

# RS Vwgh 1991/6/28 91/18/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wurde dem gem § 4 Abs 5 StVO Besch anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung ausdrücklich vorgeworfen, es unterlassen zu haben, die nächste Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, und wäre im Hinblick auf den Tatort die zu verständigende nächste Dienststelle nicht eine der Gendarmerie, sondern eine einer BPoDion gewesen, so liegt eine die Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung nicht vor.

## Schlagworte

Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180072.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)